



BEKANNTMACHUNG

zur 22. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Dienstag, 07.05.2024, 20:00 Uhr,
in den Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Eppertshausen, Franz-Gruber-Platz 14,
64859 Eppertshausen

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

Nr.	TOP	Vorl.-Nr.
1.	Mitteilung der Verwaltung	
2.	3003-010 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen Baugebiet „Am Abteiwald“ Hier: Kostenübersicht zum 31.03.2024	
3.	3006-010 Gemeindestraßen, Wege und Plätze Landesstraße L 3095 Hier: Beschlussfassung zur grundhaften Sanierung des Kreuzungsbereiches „Haupt- straße/Ober-Röder Straße/Urberacher Straße“	
4.	3006-012 Straßenbeleuchtung Hier: Beschlussfassung zur Verlängerung des Straßenbeleuchtungs- vertrages	
5.	5005-001 Abfallwirtschaft Antrag der CDU-Fraktion hier: Ausgabe von Windelsäcken	
6.	Verschiedenes	

Eppertshausen, 24.04.2024

Michael Crößmann
Ausschussvorsitzender

Ausgehängt am

Abgehängt am



GEMEINDE EPPERTSHAUSEN

Tagesordnungspunkt:
Beschlussvorlage Nr. 1240/XVIII
öffentlich

Fachbereich: Fachbereich III
Bau- und Umwelt

Sachbearbeiter/in: Jürgen Geist

Telefon: 06071/3009-30

Datum: 12.04.2024

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand		17.04.2024	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss		07.05.2024	zur Kenntnis

TOP	3003-010 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen Baugebiet „Am Abteiwald“ Hier: Kostenübersicht zum 31.03.2024
------------	---

Sachverhalt

Durch die LBBW wurde der Verwaltung die Kostenübersicht für das 1. Quartal 2024 vorgelegt.

Beschlussvorschlag

Die Kostenübersicht mit Stand zum 31.03.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen

Erträge aus dem Projektkonto

Anlagen

Anlage(n):

1. 3003-010 Am Abteiwald Abrechnung 31.03.2024 Kontonachweis
2. 3003-010 Am Abteiwald Abrechnung 31.03.2024 Kostenübersicht

Gesamtaufwendungen

ERSCHLIESSUNG

Baubuch EK - 19615

Kto.-Nr. 143 014 249

Firma	Gesamtbrträge brutto lt.Rechnungen	Gesamtbrträge brutto lt. Konto-Auszug	Aufteilung in Gewerke				Aufteilung in Gewerke					Bebauungsplan	Baulandumlegung
			Straßenbau / Str.beleuchtung innerhalb	Straßenend-ausbau	Straßenbau / Str.beleuchtung außerhalb	Kanalisation innerhalb	Trinkwasser	Landschaftsbau	Sonstige	Vertrieb / Vermarktung			
Unternehmer	1.634.118,51 €	1.634.118,51 €	694.382,36 €		66.104,50 €	619.521,11 €	154.186,88 €	33.986,95 €	900,00 €	10.000,00 €	3.051,63 €	6.479,55 €	
Ingenieurbüro	433.531,45 €	442.726,94 €	112.547,79 €	10.240,13 €	0,00 €	65.755,53 €	0,00 €	10.948,00 €	699,41 €	0,00 €	154.706,64 €	93.315,34 €	
Zwischensumme Untern. und Ingenieurbüros	2.067.649,96 €	2.076.845,45 €	806.930,15 €	10.240,13 €	66.104,50 €	685.276,63 €	154.186,88 €	44.934,95 €	1.599,41 €	10.000,00 €	157.758,27 €	99.794,89 €	
LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH	74.716,98 €	74.716,98 €	10.215,08 €	5.671,59 €	0,00 €	0,00 €	6.002,15 €	0,00 €	67.024,39 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Zinsen - Gebühren - Kreditzinsen	11.767,89 €	11.767,89 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	11.767,89 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Gesamtsumme (ohne Finanzierung)	2.154.134,83 €	2.163.330,32 €	817.145,23 €	15.911,72 €	66.104,50 €	685.276,63 €	160.189,03 €	44.934,95 €	80.391,69 €	10.000,00 €	157.758,27 €	99.794,89 €	
Einnahmen	2.261.391,68 €	2.261.391,68 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.259.818,45 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Saldo 05.04.2024	107.256,85 €	98.061,36 €	-817.145,23 €	-15.911,72 €	-66.104,50 €	-685.276,63 €	-160.189,03 €	-44.934,95 €	2.179.426,76 €	-10.000,00 €	-157.758,27 €	-99.794,89 €	

LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH

Konto-Nr. 143014249 BLZ 508 526 51 **Duplikatsauszug 10**
Sparkasse Dieburg UST-ID DE 111.608.572 **Blatt 1**
Datum Erläuterungen **Betrag**
Kontostand in EUR am 02.04.2024, Auszug Nr. 9 **105.563,74+**

05.04 **Sammel-Überw. Online** Wert: 05.04.2024 **7.502,38-**
 1048618735
 Anzahl 2

Kontostand in EUR am 05.04.2024, 18:00 Uhr **98.061,36+**
 Kontostand kann Beträge mit späterer Wertstellung enthalten, s. Rückseite

LBBW Immobilien **IBAN:**
Kommunalentwicklung GmbH **DE13 5085 2651 0143 0142 49**
SWIFT-BIC: HFLAN333

	Gewerk	Gesamt	Ist bis 29.12.2023	Plan (Gesamt - Ist)
1	Planung	527.808,00 €	442.726,94 €	85.081,06 €
2	Erschließung	2.277.741,00 €	1.634.118,51 €	643.622,49 €
3	Honorare pauschal lt. Vertrag bis 31.12.2022	65.000,00 €	55.000,00 €	10.000,00 €
3	Honorare nach Zeitaufwand ab 01.01.2023 - grobe Schätzung	35.000,00 €	19.716,98 €	15.283,02 €
4	Finanzierung (Kto.-Abr. + Verwahrgeld)	27.000,00 €	11.767,89 €	15.232,11 €
Summe Ausgaben		2.932.549,00 €	2.163.330,32 €	769.218,68 €
1	Grundstücksverkäufe			
	Einlage durch die Gemeinde	901.002,20 €	901.002,20 €	0,00 €
	Rückerstattung Einlage	-900.000,00 €	-900.000,00 €	0,00 €
1	Flst. Nr. 737 - Lutherstraße 27	90.331,20 €	90.331,20 €	0,00 €
2	Flst. Nr. 676 - Am Abteiwald 1	131.364,00 €	131.364,00 €	0,00 €
3	Flst. Nr. 724 - Lutherstraße 15	124.488,00 €	124.488,00 €	0,00 €
4	Flst. Nr. 742 - Lutherstraße 37	70.848,00 €	70.848,00 €	0,00 €
5	Flst. Nr. 730 - Lutherstraße 12	117.608,40 €	117.608,40 €	0,00 €
6	Flst. Nr. 709 - Am Abteiwald 17	176.904,00 €	176.904,00 €	0,00 €
7	Flst. Nr. 684 - Am Abteiwald 10	112.366,80 €	112.366,80 €	0,00 €
8	Flst. Nr. 698 - Im Bubenstall 19	110.109,60 €	110.109,60 €	0,00 €
9	Flst. Nr. 746 - Im Failisch 26	143.172,00 €	143.172,00 €	0,00 €
10	Flst. Nr. 683 - Am Abteiwald 8	113.677,20 €	113.677,20 €	0,00 €
11	Flst. Nr. 744 - Lutherstraße 41	94.759,20 €	94.759,20 €	0,00 €
12	Flst. Nr. 675 - Am Abteiwald 5	154.094,40 €	154.094,40 €	0,00 €
13	Flst. Nr. 736 - Lutherstraße 25	103.024,80 €	103.024,80 €	0,00 €
14	Flst. Nr. 712 - Am Abteiwald 11	172.645,20 €	172.645,20 €	0,00 €
15	Flst. Nr. 682 - Am Abteiwald 6	112.741,20 €	112.741,20 €	0,00 €
16	Flst. Nr. 711 - Am Abteiwald 13	147.009,60 €	147.009,60 €	0,00 €
17	Flst. Nr. 725 - Lutherstraße 17	111.585,60 €	111.585,60 €	0,00 €
18	Flst. Nr. 699 - Im Bubenstall 21	147.600,00 €	147.600,00 €	0,00 €
19	Flst. Nr. 716 - Lutherstraße 11	198.000,00 €	198.000,00 €	0,00 €
20	Flst. Nr. 720 - Lutherstraße 3	219.240,00 €	219.240,00 €	0,00 €
21	Flst. Nr. 715 - Lutherstraße 13	178.214,40 €	178.214,40 €	0,00 €
22	Flst. Nr. 719 - Lutherstraße 5	215.280,00 €	215.280,00 €	0,00 €
23	Flst. Nr. 739 - Lutherstraße 31	90.720,00 €	90.720,00 €	0,00 €
24	Flst. Nr. 708 - Am Abteiwald 19	196.887,60 €	196.887,60 €	0,00 €
25	Flst. Nr. 706 - Im Bubenstall 28	213.267,60 €	98.678,28 €	114.589,32 €
26	Flst. Nr. 741 - Lutherstraße 35	82.080,00 €	82.080,00 €	0,00 €
27	Flst. Nr. 713 - Am Abteiwald 9 *	2.046.960,00 €	2.046.960,00 €	0,00 €

	Rückerstattung Einnahmen	-1.500.000,00 €	-1.500.000,00 €	0,00 €
	Umbuchung Geldmarktkonto	-1.800.000,00 €	-1.800.000,00 €	0,00 €
	Summe Einnahmen	2.375.981,00 €	2.261.391,68 €	114.589,32 €
	Ist-Differenz per 04.05.2024		98.061,36 €	

* Am Abteiwald 9, Seniorenwohnanlage (5.686 m² x 360 €/m²)



GEMEINDE EPPERTSHAUSEN

Tagesordnungspunkt:
Beschlussvorlage Nr. 1264/XVIII
öffentlich

Fachbereich: Fachbereich III
Bau- und Umwelt

Sachbearbeiter/in: Jürgen Geist

Telefon: 06071/3009-30

Datum: 29.04.2024

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand		29.04.2024	vorberatend
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss		06.05.2024	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss		07.05.2024	vorberatend
Gemeindevertretung		15.05.2024	beschließend

TOP	3006-010 Gemeindestraßen, Wege und Plätze Landesstraße L 3095 Hier: Beschlussfassung zur grundhaften Sanierung des Kreuzungsbereiches „Hauptstraße/Ober-Röder Straße/Urberacher Straße“
------------	--

Sachverhalt

Die Gemeinde hat am 25.05.2023 einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dem Mobilitätsfördergesetz im Förderbereich kommunaler Straßenbau (KSB) für das Jahr 2024 gestellt. Der Förderantrag bezieht sich auf die in der Baulast der Gemeinde befindlichen Gehwege. Die Kostenschätzung von Hessen Mobil aus dem Jahr 2019 sah einen Kostenanteil der Gemeinde von ca. 229.000,00 Euro vor. Hiervon wurde ein Antrag für eine Förderquote in Höhe von 65% (ca. 149.000,00 Euro) gestellt, sodass ein Eigenanteil der Gemeinde in Höhe von ca. 80.000,00 Euro zu finanzieren wäre. Die Verfahrensleitung für die Baumaßnahme erfolgt über Hessen Mobil. Die Gemeinde beteiligt sich für den Anteil der Gehwege und barrierefreien Übergänge.

Die Baumaßnahme soll in der Zeit von August bis Dezember 2024 ausgeführt werden. Die Ausschreibungsunterlagen werden aktuell von Hessen Mobil erstellt.

Am 24.04.2024 wurden der Verwaltung von Hessen Mobil die Planunterlagen (teilweise) und die aktuelle Kostenberechnung zugesandt. Der Kostenanteil der Gemeinde für die Gehwege incl. Anteil der Bahn beläuft sich demnach auf nunmehr ca. 386.000,00 Euro. Bei einer Förderquote von 65% (250.900,00 Euro) hätte die Gemeinde noch einen Eigenanteil in Höhe von 135.100,00 Euro zu tragen.

Im Haushaltsplan 2024 sind für die grundhafte Erneuerung der L 3095 im Sachkonto 0952010 zusammen 40.000,00 Euro eingestellt. Sofern die Baumaßnahme wie von Hessen Mobil vorgesehen

bis Dezember 2024 ausgeführt wird, sind die Kostenanteile der Gemeinde im Jahr 2024 voll zu finanzieren. Der Zuschuss wird nach bisherigen Erfahrungen erst im Jahr 2025 und im Jahr 2026 ausgezahlt.

Um die Finanzierung der Baumaßnahme sicherzustellen, soll die Deckungslücke von derzeit ca. 346.000,00 Euro durch die bereitgestellten Haushaltsmittel für die Gehwegsanierung nach Glasfaserausbau (3. Bauabschnitt) geschlossen werden. Im Haushaltsplan 2024 sind für den 3. Bauabschnitt ca. 1.500.000,00 Euro eingestellt.

Da seitens der Verwaltung aktuell die Fördermöglichkeit durch das Land Hessen für die barrierefreien Übergänge geprüft wird, erfolgt die Ausschreibung für den 3. Bauabschnitt frühestens im Herbst 2024.

Der 2. Bauabschnitt der Gehwegsanierung nach Glasfaserausbau wird bis Juni 2024 fertiggestellt.

Die Verwaltung möchte daher einen Anteil der bereitgestellten Haushaltsmittel für die Gehwegsanierung nach Glasfaserausbau für die grundlegende Sanierung des Kreuzungsbereiches in der L 3095 verwenden und bittet um Zustimmung der Gemeindevertretung zur vorgelegten Vorgehensweise.

Beschlussvorschlag

Einer Umschichtung der bereitgestellten Haushaltsmittel des Haushaltsjahres 2024 in Höhe von ca. 346.000,00 Euro aus der Maßnahme „Gehwegausbau nach Glasfaserverlegung“ für die Maßnahme „Grundhafte Erneuerung der L 3095 (Bereich Bahnübergang)“ wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Die erforderlichen Haushaltsmittel für die Umsetzung der Gesamtbaumaßnahme sind im Sachkonto 0952010 mit einer Gesamtsumme in Höhe von 2.140.000,00 Euro eingestellt.

Anlagen

Anlage(n):

1. Kostenermittlung nach AKVS
2. Kostenaufteilung Mail Hessen Mobil 20240425
3. Lageplan mit vorh. Gehwegbreiten (002)

Juergen Geist

Von: Silas.Schneider@mobil.hessen.de
Gesendet: Donnerstag, 25. April 2024 16:19
An: Atilla.Guerbuez@mobil.hessen.de; Juergen Geist
Cc: Arno.Kraemer@mobil.hessen.de; Lisa.Leidel@mobil.hessen.de;
elisabeth.albrecht@mobil.hessen.de
Betreff: L3095 Eppertshausen KP Hauptstr. / Ober-Röder-Str. | Ergänzung zur
Kostenteilung
Anlagen: 08-1-3_KrPI_3661_24-690_GP_5.PDF; Entwurf 3 Baugrenze.pdf; 2024-04-18,
Kostenermittlung nach AKVS.PDF

Sehr geehrter Herr Gürbüz,
Sehr geehrter Herr Geist,

wie telefonisch besprochen nachfolgend die Kostenaufteilung zwischen Hessen Mobil und der Gemeinde Eppertshausen.

In der beiliegenden Kostenermittlung nach AKVS sind drei Kostenträger aufgeführt.

Kostenträger Land (HM):	675.811,00€ (brutto)
Kostenträger Gemeinde Eppertshausen:	325.810,00€ (brutto)
Kostenträger Deutsche Bahn:	60.892,00€ (brutto)

Der Kostenträger Deutsche Bahn wurde vorab in die Kostenteilung einbezogen, da wir mit unserer Baumaßnahme an den Bahnübergang anschließen müssen.

Der Kostenträger Bahn befasst sich hierbei mit den grau schraffierten Flächen bis zur Baugrenze siehe Datei: „Entwurf 3 Baugrenze“

(Der Ausführungsplan der DB liegt ebenfalls der Mail bei.)

Diese Fläche sollte durch die DB ausgeführt werden, muss nun aber aufgrund der Verschiebung des Ausbaus des Bahnübergangs seitens der Bahn von uns ausgeführt werden.

Diese Fläche betrifft hauptsächlich die Gehwege.

Da keine Vereinbarung über Kostenteilung mit der DB vorliegt, wird diese Fläche der Gemeinde Eppertshausen in Rechnung gestellt.

Damit ergibt sich nach Kostenermittlung folgende Kostenteilung:

Kostenträger Land:	675.811,00€ brutto
Kostenträger Gemeinde Eppertshausen:	386.702,00€ brutto

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Silas Schneider

HESSEN

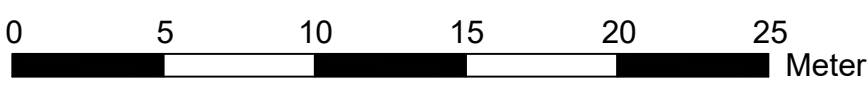
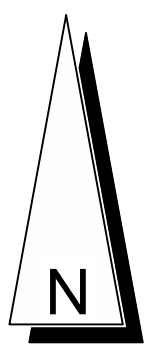
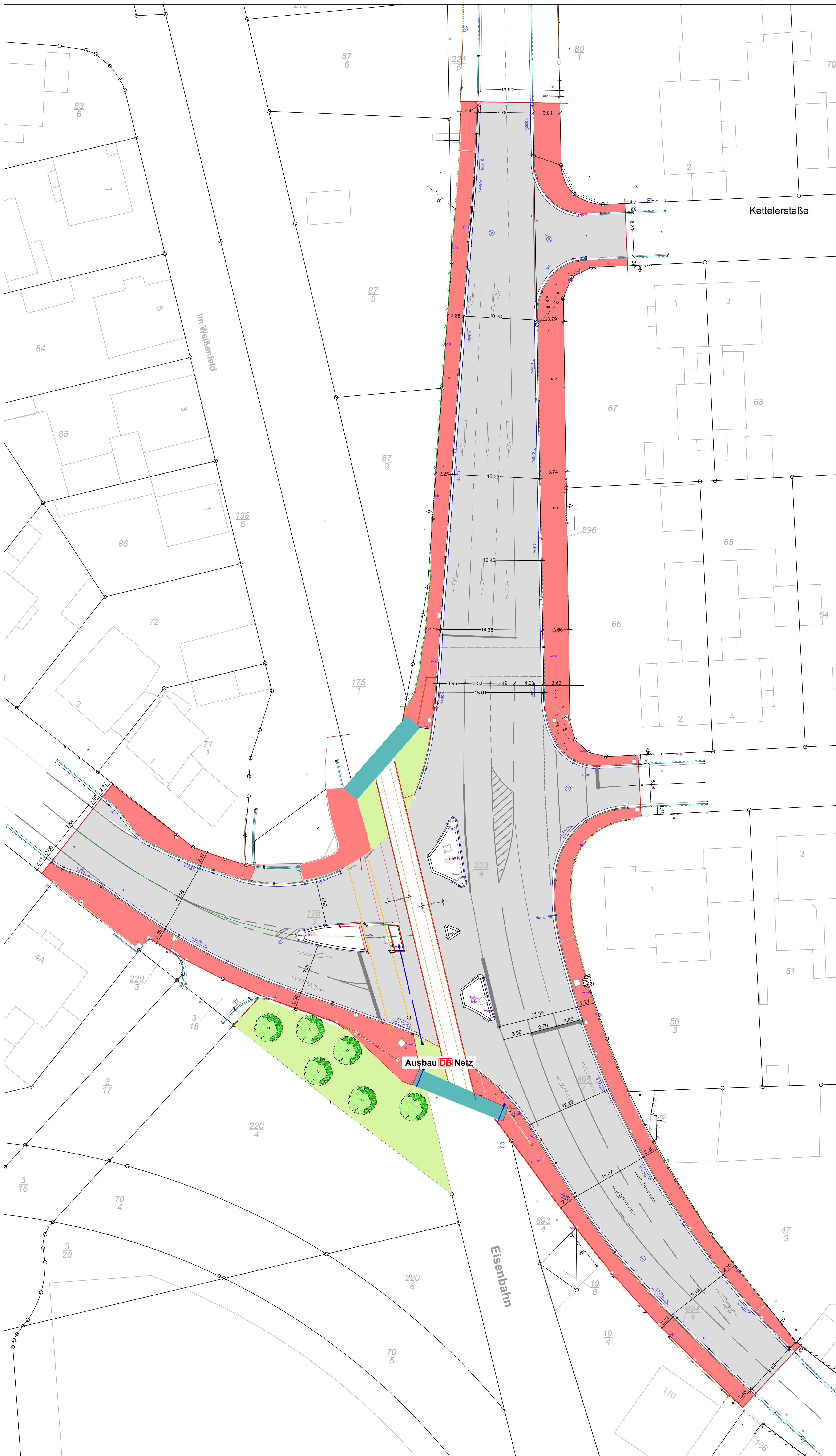


Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Sachgebiet Bau Heppenheim 1
Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim

Tel.: +49 (6252) 59102335 | Mobil: +49 (160) 92636257

silas.schneider@mobil.hessen.de

<https://mobil.hessen.de> | <https://www.instagram.com/hessenmobil/>



Datum	Bearbeiter	geprüft	Änderungen	Index
Projekt				
L 3095-Epperhausen KP Hauptstr./Ober-Röder-Str.				
Bauherr				
		Odenwaldstraße 6 Telefon 06252 591102327 info@krmelbein.de 64648 Heppenheim www.mobil.hessen.de		
Aufsteller				
		Mümlingstraße 8 Telefon 06063 / 507-0 info@krmelbein.de 64732 Bad König Telefax 06063 / 507-60 www.krmelbein.de		
Datum	Name	Planbezeichnung		
Bearb. 14.11.2023	BR/ES	Lageplan mit vorh. Gehbreiten		
Gepr.				
Maßstab	Zeichnungsnummer	Blatt 2.0		
1 : 250	Projektnummer	Maße 650/700 mm		
Krimmelbein Ingenieure AG		Bauherr		
Bad König, den		Ort, den		



GEMEINDE EPPERTSHAUSEN

Tagesordnungspunkt:
Beschlussvorlage Nr. 1257/XVIII
öffentlich

Fachbereich: Fachbereich III
Bau- und Umwelt

Sachbearbeiter/in: Jürgen Geist

Telefon: 06071/3009-30

Datum: 24.04.2024

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand		29.04.2024	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss		07.05.2024	vorberatend
Gemeindevertretung		15.05.2024	beschließend

TOP	3006-012 Straßenbeleuchtung Hier: Beschlussfassung zur Verlängerung des Straßenbeleuchtungs- vertrages
------------	---

Sachverhalt

Parallel zu den Konzessionsverträgen laufen in vielen Kommunen auch die Straßenbeleuchtungsverträge in Kürze aus. Der Straßenbeleuchtungsvertrag für die Gemeinde Eppertshausen endet nach dem jetzt geltenden Vertrag am 31.12.2025. Um während des Zeitraums der Konzessionsvergaben für Strom und Gas keine weiteren Verhandlungen mit unserem Konzessionsnehmer führen zu müssen, soll der bestehende Straßenbeleuchtungsvertrag bis zum Abschluss der Konzessionsverträge verlängert werden. Die Stadt Weiterstadt hat einen Entwurf zur Verlängerung des Vertrages ausgearbeitet und den weiteren Kreiskommunen zur Verfügung gestellt.

Durch die Verwaltung wurde ein Entwurf ausgearbeitet und der ENTEGA AG zur Prüfung zugesandt. Mit Mail vom 22.04.2024 teilt uns die ENTEGA mit, dass der Vertragsentwurf von der Rechtsabteilung geprüft wurde und so Zustimmung findet.

In beiderseitigem Einvernehmen soll daher der Straßenbeleuchtungsvertrag bis zum 31.12.2027 verlängert werden. Weitere Bestimmungen des bestehenden Vertrages sind nicht betroffen.

Beschlussvorschlag

Dem Entwurf zum Nachtrag des Straßenbeleuchtungsvertrages mit einer Änderung des § 17 hinsichtlich der Verlängerung des Vertrages bis zum 31.12.2027 wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Planungssicherheit bei der Kostenstelle 3006-012.

Anlagen

Anlage(n):

Straßenbeleuchtungsvertrag, Nachtrag zum Straßenbeleuchtungsvertrag

Nachtrag
zum
Straßenbeleuchtungsvertrag
vom 19.09./22.09.2005

zwischen

der Gemeinde Eppertshausen, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Carsten Helfmann und Herrn 1. Beigeordneten Stephan Brockmann, Franz-Gruber-Platz 14 in 64859 Eppertshausen

- nachfolgend „**Gemeinde**“ genannt-

und

der **ENTEGA AG**, Frankfurter Str. 110, 64293 Darmstadt

- nachfolgend „**ENTEGA**“ genannt-

Mit Vertrag vom 19.09./22.09.2005 schlossen die Parteien einen Straßenbeleuchtungsvertrag (Beleuchtungsvertrag), wonach die Rechtsvorgängerin der ENTEGA, die HEAG Südthessische Energie AG (HSE), mit der Durchführung der Straßenbeleuchtung im Gebiet der Gemeinde Eppertshausen beauftragt wurde. Gemäß § 17 des Beleuchtungsvertrages endet dieser mit Ablauf des 31. Dezember 2025. Aufgrund der laufenden Vergabeverfahren zur Neuausschreibung der Strom- und Gaskonzessionsverträge der Gemeinde Eppertshausen, in welchen die Personalressourcen der Gemeinde Eppertshausen gebündelt sind und keine weiteren Kapazitäten für die Durchführung eines Straßenbeleuchtungsvergabeverfahrens vorhanden sind und vor dem Hintergrund, dass eine Vergabe der Strom- und Gaskonzessionsverträge erst nach 2025 erfolgen wird, möchte die Gemeinde

Eppertshausen den Beleuchtungsvertrag im Rahmen des rechtlich Zulässigen verlängern. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. Zu § 17 des Beleuchtungsvertrages vereinbaren die Parteien übereinstimmend:
Der Beleuchtungsvertrag vom 19.09./22.09.2005 wird um zwei Jahre verlängert und endet am 31. Dezember 2027.
2. Die übrigen Bestimmungen des Beleuchtungsvertrages vom 19.09./22.09.2005 gelten unverändert fort.

Eppertshausen, den

Gemeindevorstand Eppertshausen

Carsten Helfmann, Bürgermeister

Stephan Brockmann, 1. Beigeordneter

Darmstadt, den

ENTE GA AG

Dr. Marie-Luise Wolff

Andreas Niedermaier

Straßenbeleuchtungsvertrag

zwischen der

Gemeinde Eppertshausen

-nachstehend „Gemeinde“ genannt-

und der

HEAG Südhessische Energie AG

Frankfurter Straße 100, 64293 Darmstadt

-nachstehend „HSE“ genannt-

-gemeinsam nachstehend „Vertragspartner“ genannt-

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages	3
§ 2	Eigentum an den Straßenbeleuchtungsanlagen	3
§ 3	Benutzungsrechte	3
§ 4	Durchführung der Straßenbeleuchtung	3
§ 5	Betriebsstunden - Ermittlung des Stromverbrauchs	4
§ 6	Entgelt	4
§ 7	Zusammensetzung des Grundpreises	5
§ 8	Herstellung	5
§ 9	Änderungen	6
§ 10	Abbruch	6
§ 11	Strombezug	6
§ 12	Steuern und Abgaben	7
§ 13	Ablesung, Abrechnung, Bezahlung und Verzug	7
§ 14	Schäden an Beleuchtungsanlagen	7
§ 15	Haftung	7
§ 16	Höhere Gewalt	8
§ 17	Vertragsdauer	8
§ 18	Vertragsbestandteile	8
§ 19	Rechtsnachfolge	8
§ 20	Wirtschaftsklausel	8
§ 21	Gerichtsstand	8
§ 22	Salvatorische Klausel	9
§ 23	Schlussbestimmungen	9

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Die Gemeinde beauftragt die HSE mit der Durchführung der Straßenbeleuchtung. Inhalt der Straßenbeleuchtung ist die Wartung, Instandsetzung, Erneuerung, Herstellung, Erweiterung, Änderung, Abbruch, Sicherstellung des Strombezuges und der Betrieb von elektrischen Straßenbeleuchtungsanlagen im Gebiet der Gemeinde.

§ 2 Eigentum an den Straßenbeleuchtungsanlagen

Straßenbeleuchtungsanlagen im Sinne dieses Vertrages sind alle Einrichtungen nebst Zubehör, die den Zwecken der Beleuchtung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze dienen und sich im Gemeindegebiet der Gemeinde (Anlage 1) befinden. Soweit bestehende Straßenbeleuchtungsanlagen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Eigentum der HSE stehen, überträgt die HSE das Eigentum an diesen Straßenbeleuchtungsanlagen mit diesem Vertrag auf die Gemeinde. Die Gemeinde nimmt die Eigentumsübertragung an. Die noch zu errichtenden Straßenbeleuchtungsanlagen werden Eigentum der Gemeinde.

§ 3 Benutzungsrechte

- (1) Die Gemeinde erteilt der HSE für die Dauer des Vertrages unentgeltlich das Recht, alle öffentlichen Verkehrswege zur Erfüllung aller der nach diesem Vertrag übernommenen Aufgaben zu benutzen. Sonstige gemeindeeigene Grundstücke dürfen ebenfalls für Zwecke, die der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Vertrag dienen, benutzt werden. Falls die Gemeinde dieses Recht nur im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnisse erteilen kann, wird sie diese Rechte, soweit rechtlich zulässig, einräumen.
- (2) Die Inanspruchnahme privater Grundstücke oder Gebäude für die Zwecke der Straßenbeleuchtung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Die Gemeinde sagt zu, die HSE bei der Durchsetzung hieraus entstehender Rechte zu unterstützen. Kommt eine Einigung mit Dritten zu angemessenen Bedingungen nicht zustande, wird die HSE für die Dauer der Weigerung des Dritten insofern von der vertraglichen Pflicht zur Durchführung der Straßenbeleuchtung frei.

§ 4 Durchführung der Straßenbeleuchtung

- (1) Der Umfang der Straßenbeleuchtung wird von der Gemeinde bestimmt.
- (2) Bei Errichtung, Erweiterung, Erneuerung und Änderung von Straßenbeleuchtungsanlagen werden Ort und Art der zu treffenden Maßnahme von Gemeinde und HSE gemeinsam festgelegt.
- (3) Einen Überblick über die Möglichkeiten der Errichtung von Straßenbeleuchtungsanlagen gibt der von der HSE der Gemeinde bei Bedarf zur Verfügung gestellte, jeweils geltende Leuchtenkatalog. Die HSE behält sich vor, diesen Leuchtenkatalog veränderten Gegebenheiten anzupassen.

Die Art der Straßenbeleuchtungsanlage wird anhand des jeweils geltenden Leuchtenkataloges von der Gemeinde bestimmt. Bei neu zu errichtenden Straßenbeleuchtungsanlagen oder bei Ersatz von bestehenden Straßenbeleuchtungsanlagen bedarf die Verwendung im Leuchtenkatalog nicht aufgeführter Leuchten einer besonderen Vereinbarung.

- (4) Die Gemeinde wird die HSE von Arbeiten an Straßen und Plätzen, die Auswirkungen auf die Straßenbeleuchtungsanlagen haben, insbesondere eine Erweiterung oder Änderung erfordern, rechtzeitig benachrichtigen.

§ 5 Betriebsstunden - Ermittlung des Stromverbrauchs

- (1) Wird die Straßenbeleuchtung während der ganzen Nacht betrieben, so ergeben sich jährlich etwa 4.175 Betriebsstunden. Die Ein- und Ausschaltzeiten der nicht während der gesamten Nacht betriebenen Lampen legt die Gemeinde fest. Die Leistungsreduzierung von Lampen wird zeitgleich mit der Abschaltung von halbnächtlich betriebenen Lampen aktiv. Die Straßenbeleuchtung wird über Dämmerungsschalter- und Rundsteuerung geschaltet.
- (2) Die zur Messung der elektrischen Arbeit erforderlichen Messeinrichtungen stellt die HSE zur Verfügung. Sie stehen im Eigentum der HSE. Kann die gelieferte elektrische Arbeit einzelner Teile der Straßenbeleuchtungsanlagen nicht gemessen werden oder versagt ein Zähler, so wird die gelieferte elektrische Arbeit aus Anschlusswert und Betriebsstunden der einzelnen Lampen ermittelt.
- (3) Die Gemeinde kann jederzeit schriftlich eine Nachprüfung der Zähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichrechts (Eichgesetz, Eichordnung) verlangen. Ergibt die Prüfung keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehende Abweichung, so trägt die Gemeinde, im anderen Fall die HSE die Kosten der Prüfung.

§ 6 Entgelt

- (1) Für die von der HSE übernommenen Verpflichtungen zahlt die Gemeinde der HSE ein Entgelt für:
- die Wartung gemäß § 7 Abs. 2,
 - die Instandsetzung gemäß § 7 Abs. 3,
 - für die Erneuerung gemäß § 7 Abs. 4,
 - für die Herstellung gemäß § 8,
 - für die Änderung, Umlegung oder Sicherung der Straßenbeleuchtungsanlagen gemäß § 9 sowie
 - für den Abbruch gemäß § 10 und
 - für die Sicherstellung des Strombezuges gemäß § 11.
- (2) Das Entgelt setzt sich für die Wartung, Instandsetzung und Erneuerung aus der Komponente Grundpreis und für die Sicherstellung des Strombezuges aus den Komponenten Leistungspreis, Arbeitspreis und Verrechnungspreise für Mess- und Steuereinrichtungen zusammen. Die Herstellung, die Änderung und der Abbruch von Straßenbeleuchtungsanlagen werden der Gemeinde gesondert in Rechnung gestellt.

Ein entsprechendes Preisblatt in dem die Preiskomponenten des Grundpreises und des Preises für die Sicherstellung des Strombezuges (Jahresleistungspreis, Arbeitspreis und Verrechnungspreise) enthalten sind, ist diesem Vertrag als Anlage 2 beigelegt.

- (3) Der Grundpreis wird entsprechend den vorhandenen Beleuchtungsanlagen jährlich neu kalkuliert. Die Anpassung erfolgt jeweils zum 1. März eines Jahres. Grundlage der Anpassung ist folgende Berechnungsformel:

$$\text{Grundpreis} = GP_0 \cdot \left(0,5 \cdot \frac{WP_{\text{Neu}}}{9,17} + 0,35 \cdot \frac{EK_{\text{Neu}}}{8,40} + 0,15 \cdot \frac{LK_{\text{Neu}}}{11,86} \right)$$

GP₀: Grundpreis Basisjahr

WP: Wartungspreis

EK: Erneuerungskosten

LK: Lohnkosten

Die HSE ist berechtigt, den Grundpreis bei Änderung der Lohnkosten entsprechend der für die HSE gültigen Monatsvergütungstabelle Gruppe 4 Stufe 0 anzupassen. Weiterhin ist die HSE berechtigt, bei Änderungen der Preise für Wartung und Erneuerung eine entsprechende Anpassung des Grundpreises vorzunehmen. Es erfolgt dabei insbesondere eine Anpassung des Grundpreises an den Index der Erzeugerpreise für Investitionsgüter gemäß dem Statistischen Bundesamt Wiesbaden (Fachserie 17, Reihe 2).

§ 7 Zusammensetzung des Grundpreises

- (1) Der Grundpreis beinhaltet die Kosten der Leistungen Wartung, Instandsetzung und Erneuerung.
- (2) Die Wartung der Straßenbeleuchtungsanlagen beinhaltet die turnusmäßige Auswechslung der Lampen, das Reinigen der Leuchten sowie das Aufbringen von Schutzanstrichen. Die HSE bestimmt den Turnus nach Maßgabe technischer Erfordernisse.
- (3) Die Instandsetzung umfasst die Störungsbeseitigung und die Reparaturarbeiten, die nicht Bestandteil der Wartung gemäß § 7 Abs. 2 sind. Die HSE wird Mängel und Schäden an den Straßenbeleuchtungsanlagen, die ihr von der Gemeinde oder von Dritten gemeldet werden, kurzfristig beheben.
- (4) Erneuerung ist die altersbedingte Auswechslung einer Straßenbeleuchtungsanlage oder einzelner Komponenten. Ort und Art der zu treffenden Maßnahmen werden von der Gemeinde und der HSE gemeinsam festgelegt. Die HSE ist berechtigt, die Erneuerung nach eigenem Ermessen spätestens dann durchzuführen, wenn durch den Betrieb der Anlage oder einzelner Komponenten Dritte gefährdet sein könnten. Die HSE wird entsprechende Erneuerungsmaßnahmen der Gemeinde im Voraus anzeigen.

§ 8 Herstellung

- (1) Herstellung ist die Errichtung und Inbetriebnahme einer neuen oder die Erweiterung einer bereits bestehenden Straßenbeleuchtungsanlage gemäß den zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Vorgaben.

- (2) Über die Herstellungskosten legt die HSE der Gemeinde ein Angebot vor, das die Lieferung und Installation von im Leuchtenkatalog aufgeführten Leuchten beinhaltet. Die Herstellungskosten ergeben sich unter Zugrundelegung der Materialpreise und der jeweils zu ermittelnden Montagekosten. Diese werden inklusive der jeweils notwendigen Kabelverlegung sowie gegebenenfalls erforderlich gewordener Änderungen an der Einspeisung berechnet. Die Herstellungskosten können von der Gemeinde wahlweise auf einmal oder kapitalisiert in Monatsraten auf bis zu 20 Jahre bei einem Zinssatz von max. 12,0 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB ausgeglichen werden.

§ 9 Änderungen

- (1) Änderungen sind alle Maßnahmen, deren Ergebnis vom aktuellen Zustand einer Straßenbeleuchtungsanlage abweicht, ohne dass eine Wartung, Instandsetzung, Erneuerung, Herstellung oder Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage vorliegt. Änderung ist damit auch die Umlegung oder Sicherung einer Straßenbeleuchtungsanlage einschließlich ihrer Nebenanlagen.
- (2) Über die Kosten für erforderliche oder von der Gemeinde gewünschte Änderungen der Straßenbeleuchtungsanlagen, die gemäß § 4 Abs. 2 von Gemeinde und HSE gemeinsam festgelegt werden, legt die HSE der Gemeinde ein Angebot vor.
- (3) Wird eine Änderung der Straßenbeleuchtungsanlagen erforderlich, so trägt die Gemeinde grundsätzlich die hierdurch entstehenden Kosten. Wird die Änderung von Dritten veranlasst, so werden die Vertragspartner alles versuchen, damit die Kosten von dem Veranlasser getragen werden.

§ 10 Abbruch

- (1) Abbruch ist das Außerbetriebnehmen und Entsorgen einer Straßenbeleuchtungsanlage, sofern an diesem Standort kein Ersatz erfolgt. Ort und Art der Abbruchmaßnahmen werden von der Gemeinde und der HSE gemeinsam festgelegt.
- (2) Über die Kosten für den Abbruch legt die HSE der Gemeinde ein Angebot vor.

§ 11 Strombezug

- (1) Die HSE verpflichtet sich sicherzustellen, dass der Gemeinde der für den Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlagen benötigte Strom zu den nach § 11 i.V.m. den im jeweils aktuellen Preisblatt (Anlage 2) genannten Preisen zur Verfügung gestellt wird. In diesem Zusammenhang wird die HSE einen Stromlieferungsvertrag abschließen. Auf Wunsch der Gemeinde wird der aktuelle Stromlieferungsvertrag in Kopie zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Stromkosten setzen sich aus einem Jahresleistungs- und einem Arbeitspreis sowie Verrechnungspreisen für Mess- und Steuereinrichtungen zusammen. Leistungs- und Arbeitspreis beinhalten insbesondere die Zuschläge für EEG und KWK. Die aktuellen Preise ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Preisblatt (Anlage 2).
- (3) Der Jahresleistungspreis wird in monatlichen Teilbeträgen für den Anschlusswert der Straßenbeleuchtungsanlagen berechnet. Der Anschlusswert ist die Summe der Nennleistungen der Lampen, bei Gasentladungslampen einschließlich Vorschaltgerät; er wird auf 1/10 kW gerundet.

- (4) Die Stromkosten nach § 11 Abs. 2 i.V.m. dem jeweils aktuellen Preisblatt (Anlage 2) sind Bruttopreise und ändern sich entsprechend, soweit sich der Strompreis in dem von der HSE abgeschlossenen Stromlieferungsvertrag ändert. Die HSE wird die Gemeinde rechtzeitig über Preisänderungen informieren.
- (5) Soweit der Strombezug für den Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlagen nach § 11 Abs. 1 bis 4 für die HSE auf Grund von gesetzlichen Regelungen nicht mehr zulässig ist, wird der Stromlieferungsvertrag von der Gemeinde selbst abgeschlossen. Die HSE wird in diesem Fall die Abwicklung des Strombezugs, soweit gesetzlich zulässig, weiterhin für die Gemeinde entsprechend § 11 Abs. 1 bis 4 übernehmen.

§ 12 Steuern und Abgaben

Alle nach diesem Vertrag berechneten Kosten sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wurde, Nettoentgelte und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und gegebenenfalls sonstiger Steuern, Abgaben und Gebühren in ihrer jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

§ 13 Ablesung, Abrechnung, Bezahlung und Verzug

- (1) Im Allgemeinen werden die Zähler monatlich, mindestens jedoch jährlich, abgelesen; der HSE bleibt es unbenommen, andere Ablesezeiträume festzulegen. Die Gemeinde hat das Recht, an Ablesungen teilzunehmen.
- (2) Die Strom- und die aus dem Grundpreis resultierenden Kosten werden in der Regel monatlich in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind 14 Tage nach Zugang ohne Abzug fällig.
- (3) Die Herstellungskosten, die Änderungskosten und die Abbruchkosten werden nach Herstellen der Betriebsbereitschaft in Rechnung gestellt und sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

§ 14 Schäden an Beleuchtungsanlagen

Die Gemeinde wird zur Wahrung ihrer Verkehrssicherungspflicht die Straßenbeleuchtungsanlagen soweit als möglich vor Beschädigungen sichern, auf Schäden achten und im Schadensfall die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durch die HSE unverzüglich veranlassen. Die Schadensbehebung und Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber Schädigern obliegt, soweit gesetzlich zulässig, der HSE.

§ 15 Haftung

- (1) Die HSE übernimmt für die Vertragslaufzeit im Rahmen der durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten die Verkehrssicherungspflicht für die Straßenbeleuchtung und haftet der Gemeinde für jeden Schaden, der durch die Verletzung der ihr nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten entsteht. Die HSE stellt die Gemeinde insoweit von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, die in diesem Zusammenhang geltend gemacht werden, frei.
Die Haftung für die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten außerhalb der von der HSE übernommenen Verpflichtungen verbleibt bei der Gemeinde.

- (2) Die Vertragspartner haften einander nur für Schäden, welche durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden.

§ 16 Höhere Gewalt

Sollte die HSE durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die sie mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann, an der Lieferung elektrischer Energie ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht der Anspruch der Gemeinde auf ordnungsgemäßen Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlagen, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Die HSE wird bemüht sein, jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit möglichst bald zu beheben. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist unter den in diesem Abschnitt genannten Voraussetzungen nicht gegeben.

§ 17 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt am 1. Januar 2006 in Kraft und endet am 31. Dezember 2025.

§ 18 Vertragsbestandteile

Bei Auslegungs- und Ergänzungsbedarf, insbesondere im Zusammenhang mit der Stromversorgung der Straßenbeleuchtungsanlagen, finden die Regelungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV), die diesem Vertrag als Anlage 3 beigefügt ist, in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 19 Rechtsnachfolge

Die HSE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen zu übertragen bzw. deren Ausübung einem anderen Unternehmen zu überlassen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn gegen die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers keine begründeten Bedenken bestehen. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Übertragung auf ein Unternehmen erfolgt, an dem die HSE eine Beteiligung hält oder die Übertragung aufgrund gesetzlicher Regelungen erforderlich wird.

§ 20 Wirtschaftsklausel

Ändern sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Rahmenbedingungen gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so erheblich, dass die vereinbarten Preise oder Bedingungen den Vertragspartnern nicht mehr zumutbar sind, so verpflichten sich die Vertragspartner zur Anpassung des Vertrages mit dem Ziel, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen.

§ 21 Gerichtsstand

Für alle aus diesem Vertrag zwischen den Vertragspartnern entstehenden Streitigkeiten wird als Gerichtsstand Darmstadt vereinbart.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine dem wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Das Gleiche gilt, wenn in der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages und zusätzliche Abmachungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (2) Der Leuchtenkatalog in der jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages. Von diesem Vertrag erhalten die Gemeinde und die HSE je eine von beiden Vertragspartnern unterschriebene Ausfertigung einschließlich des Leuchtenkataloges.
- (3) Mit Abschluss dieses Straßenbeleuchtungsvertrages treten alle früheren Verträge und Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und der HSE über die Straßenbeleuchtung der Gemeinde außer Kraft, sofern sie Anlagen im Geltungsbereich dieses Vertrages betreffen; ausgenommen sind die die Kapitalkosten betreffenden Regelungen aus früheren Verträgen.
- (4) Die HSE wird sich bemühen, bei der Vergabe von Aufträgen, die in Zusammenhang mit den aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten entstehen, ortsansässige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern, sofern geeignete Unternehmen vorhanden sind, und diese Unternehmen bevorzugt einzusetzen, sofern sich daraus keine wirtschaftlichen Nachteile für die HSE oder die Gemeinde ergeben.
- (5) Vor Ablauf des Vertrages verpflichten sich beide Vertragspartner über eine Nachfolgeregelung zu verhandeln. Sollte die Gemeinde während der Vertragsdauer oder nach Ablauf dieses Vertrages von einem Dritten ein Angebot auf Abschluss eines Straßenbeleuchtungsvertrages erhalten, so wird sie vor ihrer Entscheidung die HSE schriftlich unterrichten und ihr Gelegenheit geben, innerhalb angemessener Frist ein Angebot auf Abschluss eines neuen Straßenbeleuchtungsvertrages zu unterbreiten. Die HSE hat das Recht, den Abschluss eines Straßenbeleuchtungsvertrages zu fordern, wenn das Angebot der HSE die gleichen Bedingungen wie das Angebot eines Dritten enthält, wobei die Gemeinde verpflichtet ist, den Inhalt des Angebotes des Dritten der HSE rechtzeitig mitzuteilen.

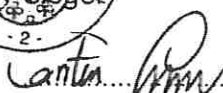
Eppertshausen, 22. Sep. 2005

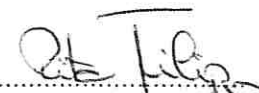
Darmstadt, 19. September 2005

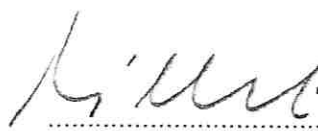



Gemeinde Eppertshausen

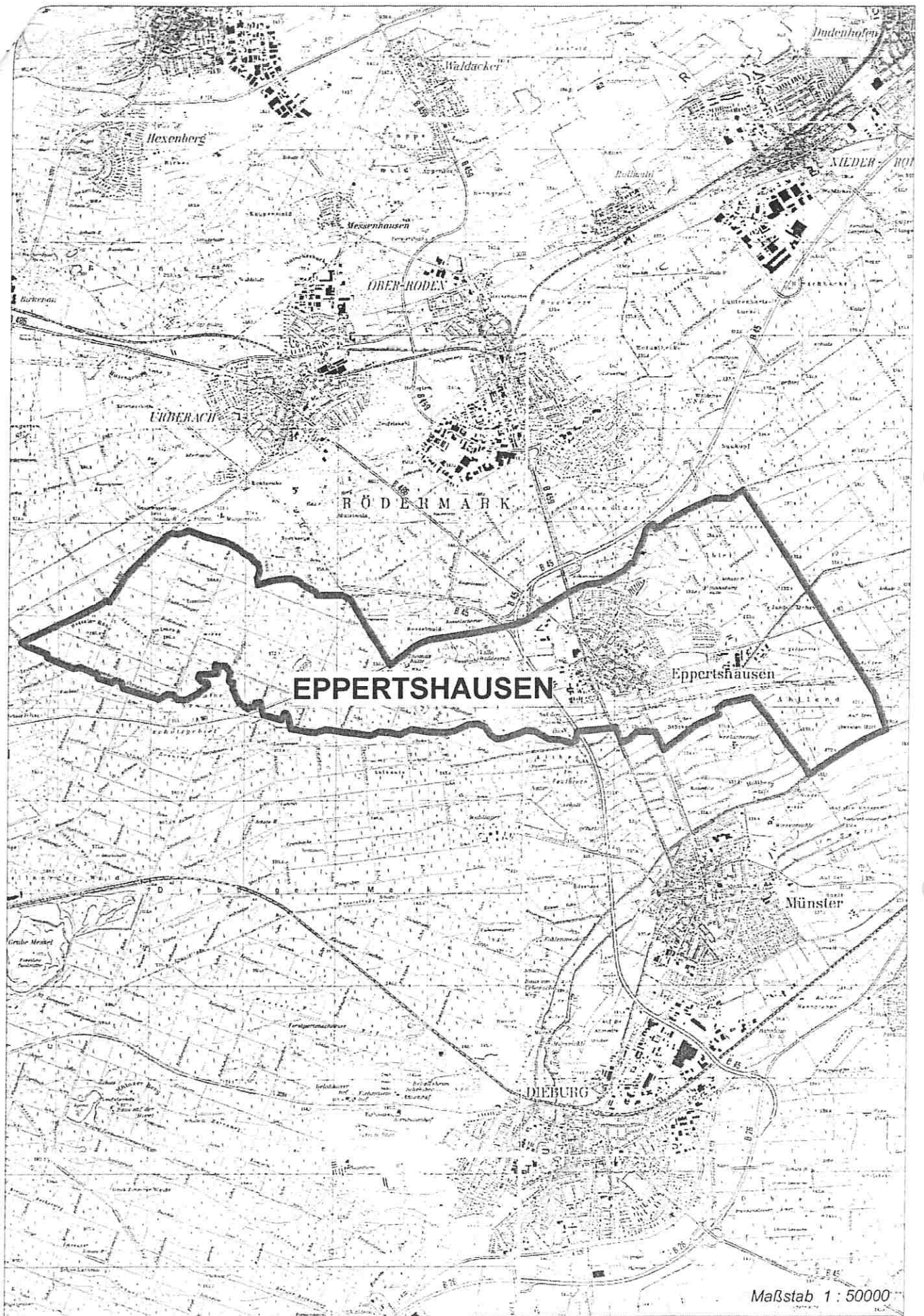
HEAG Südhessische Energie AG (HSE)


Bürgermeister


Erster Beigeordneter


Albert Filbert


Holger Mayer



EPPERTSHAUSEN

Anlage 2

Preisregelung Straßenbeleuchtung

Die nachfolgend ausgewiesenen Preise gelten für den Fall der niederspannungsseitigen Belieferung mit elektrischer Energie.

1. Allgemeine Preisgrundlage

Das Entgelt entsprechend den Ziffern 6, 7 und 11 des Straßenbeleuchtungsvertrages ergibt sich aus einem Grundpreis je Leuchte für die im Abrechnungszeitraum zu verrechnenden Leuchten, einem Leistungspreis für die Anschlussleistung einschließlich Vorschaltgeräten, und einem Arbeitspreis für die gelieferte elektrische Wirkarbeit.

2. Entgelt

2.1 Grundpreis

Der Grundpreis, der für jede Leuchte berechnet wird, beträgt je Leuchte **1,86 €** monatlich (22,32 € jährlich).

2.2 Leistungspreis

Der Leistungspreis für die Anschlussleistung einschließlich Vorschaltgeräte beträgt **13,22 €/kW** monatlich (158,64 €/kW jährlich).

2.3 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für die gelieferte elektrische Wirkarbeit beträgt **9,26 ct/kWh**.

3. Aufschlag EEG und KWKG-Gesetz

Der genannte Arbeitspreis gemäß Ziffer 2.3 beinhaltet Aufschläge gemäß Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG).

Sollten sich die Aufschläge für EEG oder KWKG ändern, behält sich die HSE das Recht vor, die Preise entsprechend anzupassen.

4. Verrechnungspreise

Verrechnungspreise fallen für die notwendigen Mess- und Regeleinrichtungen an. Die Preise basieren auf den veröffentlichten Netznutzungsentgelten der HSE. Die monatlichen Preise betragen je Zähler **2,90 €** (34,80 € jährlich) und je Rundsteuerempfänger **1,45 €** (17,40 € jährlich).

5. Steuern

Alle vorgenannten Preise sind Brutto-Entgelte. Sie beinhalten Umsatzsteuer und Stromsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe.

6. Preisanpassung

Die vorstehend ausgewiesenen Preise werden entsprechend den vertraglichen Bestimmungen jährlich, jeweils zum 01.03., neu berechnet und ggf. angepasst.



GEMEINDE EPPERTSHAUSEN

Tagesordnungspunkt:
Beschlussvorlage Nr. 1253/XVIII
öffentlich

Fachbereich: Fachbereich I
Hauptamt

Sachbearbeiter/in: Yvonne Seib

Telefon: 06071/3009-12

Datum: 23.04.2024

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand		29.04.2024	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss		07.05.2024	vorberatend
Sozial-, Sport-, Kultur-, Jugend- und Senioren- ausschuss		13.05.2024	vorberatend
Gemeindevertretung		15.05.2024	beschließend

TOP	5005-001 Abfallwirtschaft Antrag der CDU-Fraktion hier: Ausgabe von Windelsäcken
------------	---

Sachverhalt

Siehe Antrag der CDU-Fraktion vom 28.02.2024.

Beschlussvorschlag

Die derzeitigen Regeln für die Ausgabe der Windelsäcke werden zum Stichtag 01.07.2024 so geändert, dass die Abgabemenge von bisher 1 Sack für 2 Monate auf zukünftig einen Sack pro Monat geändert wird.

Im Jahr 2024 sollen die notwendigen Mittel gemäß § 100 HGO überplanmäßig bereitgestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Mehrkosten im Jahr 2024: 350 zusätzliche Säcke a 7,90 = 2.765,00 €

Mehrkosten ab dem Jahr 2025: 700 zusätzliche Säcke a 7,90 = 5.530,00 €

Anlagen

Anlage(n):

1. Antrag der CDU-Fraktion



An den Vorsitzenden
der Gemeindevertretung
Herrn Ewald Gillner
Franz-Gruber-Platz 14
64859 Eppertshausen



Datum: 28.02.2024

Antrag an die Gemeindevertretung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender der Gemeindevertretung,
sehr geehrter Herr Gillner!

Die CDU-Fraktion beantragt hiermit, den unten formulierten Antrag im Rahmen der Sitzungsrunde Mai 2024 zunächst in den Ausschüssen HUFA und SSKJS und dann in der Gemeindevertretung zu beraten und zu beschließen.

Antrag:

Die derzeitigen Regeln für die Ausgabe der Windelsäcke werden zum Stichtag 1.7.2024 so geändert, dass die Ausgabemenge von bisher 1 Sack für 2 Monate auf zukünftig einen Sack pro Monat geändert wird.

Im Jahr 2024 sollen die notwendigen Mittel gemäß § 100 HGO überplanmäßig bereitgestellt werden.

Mehrkosten im Jahr 2024:	350 zusätzliche Säcke a 7,90	= 2.765,00 €
Mehrkosten ab dem Jahr 2025:	700 zusätzliche Säcke a 7,90	= 5.530,00 €

Begründung:

Laut Aussage der Verwaltung werden aktuell jährlich 700 Windelsäcke an Kleinkinder und inkontinente Personen ausgegeben. Die hier entstehenden Mehrkosten halten sich in Grenzen. Für die Familien von Kleinkindern und für Pflegebedürftige ist es eine Entlastung.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Fassinger
Stellv. Fraktionsvorsitzender